

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen:

Telefonnummer: _____

An den
Magistrat der Stadt Volkmarsen
Steinweg 29
34471 Volkmarsen

Spielapparatesteuer-Erklärung
für das **erste** **zweite** **dritte** **vierte**
Kalendervierteljahr (KV) des Jahres _____
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen, **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung nach § 162 Abs. 4 AO besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag von mind. 100 € pro Tag festzusetzen. Bei einer unverwertbaren Erklärung kann nach § 162 Abs. 4 AO ein Zuschlag von bis zu 10 % auf die Differenzbeträge erhoben werden. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Im Einzelnen wird auf die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Volkmarsen (Spielapparatesteuersatzung) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

für das Kalenderjahr _____ die Besteuerung nach

der Bruttokasse
(weiter mit 2.)

dem Festbetrag
(weiter mit 3.)

2. Besteuerung nach der Bruttokasse

In dem auf Seite 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir / uns im Gebiet der Stadt Volkmarsen die nachstehend aufgeführten und in der Anlage näher bezeichneten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate aufgestellt. Die Bruttokasse beträgt gemäß den beigefügten Ausdrucken der elektronischen Zählwerke:

Apparate in Spielhallen (Ifd. Nr. gemäß Anlage)		Bruttokasse in Euro			je Apparat und angefangenen Kalendermonat	Steuer in Euro				
		1. Monat des KV	2. Monat des KV	3. Monat des KV		1. Monat des KV	2. Monat des KV	3. Monat des KV	Gesamt	
mit Gewinnmöglichkeit	1				x 14 %, höchstens 150,00€	=				
	2									
	3									
	4									
	5									
	6									
	7									
	8									
	9									
	10									
ohne Gewinnmöglichkeit	1				x 6 %, höchstens 50,00€	=				
	2									
	3									
	4									
	5									
	6									
	7									
	8									
	9									
	10									
Zwischensumme 1:										

Apparate in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (Ifd. Nr. gemäß Anlage)		Bruttokasse in Euro			je Apparat und angefangenen Kalendermonat	Steuer in Euro				
		1. Monat des KV	2. Monat des KV	3. Monat des KV		1. Monat des KV	2. Monat des KV	3. Monat des KV	Gesamt	
mit Gewinnmöglichkeit	1				x 10 %, höchstens 40,00€	=				
	2									
	3									
ohne Gewinnmöglichkeit	1				x 5 %, höchstens 20,00€	=				
	2									
	3									
Zwischensumme 2:										

Apparate mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen (Ifd. Nr. gemäß Anlage)		Bruttokasse in Euro			je Apparat und Angefangenen Kalendermonat	Steuer in Euro				
		1. Monat des KV	2. Monat des KV	3. Monat des KV		1. Monat des KV	2. Monat des KV	3. Monat des KV	Gesamt	
	1				500,00 €	=				
	2									
	3									
Zwischensumme 3:										

Steuerbetrag insgesamt:

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

3. Besteuerung nach dem Festbetrag

In dem auf Seite 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir / uns im Gebiet der Stadt Volkmarsen die nachstehend aufgeführten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate aufgestellt. Die Aufstellorte und weitere Angaben der einzelnen Apparate ergeben sich aus der Anlage.

	Anzahl der Apparate				je Apparat und angefangenen Kalendermonat	Steuer
	1. Monat des KV	2. Monat des KV	3. Monat des KV	Gesamt		
Apparate in Spielhallen <u>mit</u> Gewinnmöglichkeiten					x 150,00 €	=
Apparate in Gaststätten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit					x 50,00 €	=
Apparate in Gaststätten u. an sonstigen Aufstellorten <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit					x 40,00 €	=
Apparate in Gaststätten u. an sonstigen Aufstellorten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit					x 20,00 €	=
Apparate mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen					x 500,00 €	=
Steuerbetrag insgesamt:						

4. Versicherung der Richtigkeit

, die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift
(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Volkmarsen gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Magistrat der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Volkmarsen eingegangen ist.

Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieser Festsetzung nicht gehemmt, insbesondere befreit der Widerspruch nicht von der Zahlung der angeforderten Steuer. Bei späterer Zahlung wird der gesetzlich festgelegte Säumniszuschlag berechnet. Außerdem können die rückständigen Beträge im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig eingezogen werden.

Hinweise zum Zahlungsverkehr

Wir empfehlen bargeldlos zu zahlen. Zahlungen sind zu leisten an den Magistrat der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen.

Bankverbindungen:

Postbank Frankfurt am Main	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE77 5001 0060 0020 7146 00
SPK Waldeck-Frankenberg	BIC: HELADEF1KOR	IBAN: DE66 5235 0005 0004 0402 00
Waldecker Bank eG	BIC: GENODEF1KBW	IBAN: DE03 5236 0059 0006 0384 84

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz [HDSIG])

Für die Erhebung der Abgaben werden folgende Daten in digitaler Form gespeichert:

Allgemeine Daten; Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren sowie Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit

Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatsteuer der Stadt Volkmarsen